

1640/AB XX.GP

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Maier und Genossen haben am 11. Dezember 1996 unter der Nr. 1615/J an meine Amtsvorgängerin eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend gesundheitliche Probleme durch "Piercing" gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Wer ist in Österreich befugt, "Stechen" mit Piercing-Nadeln vorzunehmen?
2. Wurden bislang bereits Anzeigen gegen Personen erstattet, die unbefugterweise "Piercing" vorgenommen haben?
3. Wenn nein, warum nicht?
4. Kam es bereits zu entsprechenden strafrechtlichen Verurteilungen (Körperverletzung und/oder Kurpfuscherei) ?
5. Sind Ihnen Zahlen bekannt, wieviele Menschen sich deswegen 1995 stationär oder ambulant behandeln lassen mußten?
6. Welche Maßnahmen werden Sie ergreifen, um hier einen gesetzeskonformen Zustand herzustellen, um z.B. Jugendliche vor schweren gesundheitlichen Schäden zu schützen?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1

Aus rechtlicher Sicht ist bisher die Auffassung vertreten worden, daß es sich beim "Piercen" um Tätigkeiten handelt, die nach der Definition des ärztlichen Berufes vom § 1 Abs. 2 des Ärztegesetzes 1984 , BGBl. Nr.373, erfaßt und daher den Ärzten vorbehalten sind .

Zu den Fragen 2, 3 und 4:

Soweit bekannt, sind keine Anzeigen wegen " Piercing " erfolgt. Dies wohl vor allem darum, da sich Personen, die sich dem "Piercing" unterzogen haben , nicht als Geschädigte an mein Ressort gewendet haben.

Auch von strafrechtlichen Verurteilungen ist mir nichts bekannt; für nähere Auskünfte verweise ich auf das Bundesministerium für Justiz.

Zu Frage 5:

Mir liegen keine Zahlen darüber vor, wie viele Menschen sich 1995 wegen "Piercing" stationär oder ambulant behandeln lassen mußten.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, daß der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger die Ansicht vertritt, daß in Fällen einer Gesundheitsschädigung nach nicht sachgemäß ausgeführten Tätowierungen, Anbringen von Intimschmuck und ähnlichem seitens des kostentragungspflichtigen Krankenversicherungsträgers Regreß gegenüber dem Verursacher geübt werden kann.

Zu Frage 6:

Der OSR wurde mit der Frage derartiger Eingriffe (Ohrläppchen stechen) befaßt und würde zustimmen, daß unter bestimmten Auflagen (z.B. bestimmte Ausbildung über Infektionsrisiken und deren Vermeidung, Verwendung geeigneter Geräte, etc.) derartige geringfügige Eingriffe auch von anderen Berufsgruppen als Ärzten, gemacht werden dürfen.
Die Frage wird in diesem Sinne weiter geprüft.